Reiterverein Onkel-Toms-Hütte e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1966 gegründete Verein führt den Namen Reiterverein Onkel-Toms-Hütte e. V. und hat seinen Sitz in Berlin-Steglitz-Zehlendorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Reitsports. Er führt insbesondere folgende Aufgaben durch:
 - 1. Aus- und Fortbildung im Pferdesport.
 - 2. Durchführung von Turnieren, Lehrgängen und Pferdesport-Termine.
 - 3. Ausbildung und Durchführung des therapeutischen Reitens.
 - 4. Unterstützung von sozial schwachen Reitern.
 - 5. Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung und dem Schutz des Pferdes dienen.
 - 6. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die jeweils neuesten Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Ausbildungsprüfungsordnung (APO) nebst Ausführungsbestimmungen als verbindlich anzuerkennen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - 1. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen

Seite 2 von 7

Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung; Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltens- regeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO geahndet werden.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) <u>Die Aufnahme als Mitglied setzt die Zahlung eines Aufnahmeentgelts voraus. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.</u>
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 15. November des laufenden Jahres erfolgen, damit sie zum Jahresende des selbigen wirksam wird.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Terminen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Verbundenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
 - a) <u>Umlagen dürfen 150 € je Kalenderjahr nicht überschreiten.</u>
 - b) Die Beiträge sind zum 31. Januar des Jahres fällig.
 - c) <u>Bei Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Verfahren wird der Mitgliedsbeitrag hälftig zum 31.01.</u> <u>und zum 30.06. eingezogen.</u>
 - Neumitglieder, die bis zum 30. Juni eintreten, haben den vollen Beitrag zu entrichten.
 - Neumitglieder, die zwischen 01. Juli und 30. September dem Verein beitreten, haben den halben Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr zu entrichten.
 - Neumitglieder, die ab 01.Oktober dem Verein beitreten, haben 1/4 des Jahresbeitrages für das Beitrittsjahr zu entrichten.
- (4) Mitglieder ab 12 Jahren bis zu 75 Jahren sind verpflichtet, jährlich 10 Arbeitsstunden für den Verein zu absolvieren.
 - Werden die Stunden nicht erbracht, so ist eine Ausgleichszahlung für nicht erbrachte Stunden fällig. Die Höhe der Ausgleichszahlungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Erfolgt der Vereinsbeitritt im Laufe des Jahres, werden die Arbeitsstunden/Ausgleichszahlungen anteilig geleistet.

- (5) <u>Auf Antrag können die Beitrags-, Arbeitsstunden- und Umlagepflichten eines Mitglieds für einen begrenzten, im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten ermäßigt werden.</u>
 - a) <u>Dies setzt nachzuweisende zwingende Gründe wie etwa berufs- oder ausbildungsbedingte längere</u>
 <u>Ortsabwesenheit, anhaltende Erkrankung oder Schwangerschaft bzw. Erziehungszeit voraus, die es dem Mitglied unmöglich machen, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.</u>
 - b) <u>Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens einen Monat vor dem Beginn des beantragten Zeitraums in Schriftform zu stellen, bei Erkrankung unverzüglich, sobald die langanhaltende Dauer erkennbar ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen.</u>

§ 6 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder ausgenommen Ehrenmitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Termine des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (3) In den Fällen § 6 Abs. 1 Lit. a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Kosten der Einberufung der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat,
 - d) Ausschüsse

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Berufung gegen die Maßregelung eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 3,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - k) Wahl des Beirats,
 - I) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 2. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern oder
 - c) der Beirat beantragt.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder.
 - Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladungen aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen.
 - Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden zusätzlich zwei Wochen vorher am Schwarzen Brett bekannt gemacht.
- (5) <u>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.</u>

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Beirat.

Seite 5 von 7

- (7) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
 - Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
 - Anträge auf Satzungsänderungen hingegen müssen wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Von der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet wird. In dieses Protokoll sind sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
 - Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden.
 - Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen drei Wochen nach Zusendung ein schriftlicher Widerspruch bei der/dem Vorstandsvorsitzenden eingegangen ist.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr dem Verein angehören besitzen Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Wenn zur Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Kassenwart / Schatzmeister
 - 4. dem Stellvertretenden Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden Funktionsträger vertreten.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Dem Vorstand kann eine Ehrenamtspauschale von bis zu 500 Euro pro Jahr steuerfrei ausgezahlt werden.

- (3) <u>Der Vorstand beschließt seine Geschäftsverteilung einschließlich der Zuweisung der Aufgaben des Jugend- und Sportwarts.</u>
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) <u>Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss von drei Stimmen Darlehen für Baumaßnahmen aufnehmen.</u>

Bei Beträgen über 50.000 € und bei Darlehen für andere als Baumaßnahmen ist die Zustimmung der Mitglieder - durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung – einzuholen.

(6) Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§11 Ehrenmitglieder, Fördernde Mitglieder

- (1) Durch die Hauptversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (2) <u>Personen, die den Reitsport und den Verein fördern möchten, können auf Antrag als fördernde</u>
 <u>Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne passives Wahlrecht und ohne Pflicht zur Leistung von</u>
 <u>Arbeitsstunden aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beitragshöhe.</u>

§12 Beirat

Der Beirat besteht aus:

- 1. dem Verantwortlichen für Sport und Verbände (Sportwart)
- 2. dem Verantwortlichen für Organisation und Datenverarbeitung
- 3. dem Verantwortlichen für Instandhaltung
- 4. dem Verantwortlichen für Recht
- 5. dem Verantwortlichen für Jugend und Voltigieren (Jugendwart)
- 6. dem Verantwortlichen für Termine
- 7. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (Schriftführer)
- 8. dem Verantwortlichen für Schulpferde
- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat jederzeit von ihm verlangte Auskünfte, die seinen Verantwortungsbereich betreffen zu geben und mindestens viermal jährlich nach Möglichkeit im zweiten Monat eines jeden Quartals zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen, um sich mit dem Beirat zu beraten. Über die gemeinsamen Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vorstand hat den Beirat im Falle wirtschaftlich über den Rahmen des üblichen Betriebs hinausgehender Entscheidungen insbesondere bei der Aufnahme von Darlehen um Stellungnahme zu bitten. Einigen sich Vorstand und Beirat nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei bis drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied eines Vereinsorgans sein dürfen. Die Kassenprüfer brauchen nicht dem Verein angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des

Seite 7 von 7

übrigen Vorstandes.

(4) Im Rahmen der Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. Fachverband Pferdesport zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.05.2004 von der Mitgliederversammlung des Reitervereins Onkel-Toms-Hütte e. V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt

Prof. Dr. Lerke Osterloh, stv. Vorsitzende

Marcus A. Eisenhut, Kassenwart

Historie:

<u>Die Änderungen aus der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.11.2019 <§ 5 (3) und (4)> sind einfach unterstrichen.</u>

Die Änderungen aus der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.03 2023 <in §§ 4, 5, 8 10, 11, vgl. Anlage zum Protokoll der MV vom 22.03.2023 > sind doppelt unterstrichen.